

# **Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Teilzeit-Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**

**Vom 15. März 2019\***

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## **Vorbemerkung**

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang zum Teilzeit-Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzungen sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) in einem betriebswirtschaftlichen oder Informatik-Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3,
3. eine berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 2.

<sup>2</sup>Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

---

\* In der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 3. August 2023 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 16/2023).

(2) <sup>1</sup>Die Bewerber müssen nach Erlangung der beruflichen Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine dieser nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. <sup>2</sup>Diese Tätigkeit muss mindestens ein Jahr gedauert und 900 Arbeitsstunden umfasst haben.

### **§ 3**

#### **Nachweis der studiengangspezifischen Eignung**

<sup>1</sup>Für das Masterstudium ist nur geeignet, wer das Studium gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Dem Erreichen der in Satz 1 genannten Prüfungsgesamtnote steht es gleich, wenn ein Bewerber nachweist, dass er zu den besten 50 v.H. der Absolventen seines Abschlussjahrgangs in dem betreffenden Studiengang gehört.

### **§ 4**

#### **Studienziel**

<sup>1</sup>Der Studiengang soll Absolventen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengänge nach erster Berufserfahrung vertiefte und fachübergreifende Kompetenzen in den Bereichen Compliance, IT und Datenschutz vermitteln. <sup>2</sup>Die Absolventen des Studiengangs sind unmittelbar in der Lage, einschlägige Führungs- und Fachaufgaben zu übernehmen. <sup>3</sup>Insbesondere befähigt der Studiengang dazu, in Unternehmen und Behörden als interner oder externer Datenschutzbeauftragter, Compliance Officer/Compliance Manager, Antikorruptionsbeauftragter oder Projektmanager mit den Schwerpunkten Compliance, Datenschutz und IT-Recht tätig zu werden.

### **§ 5**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Das Studium ist als Teilzeitstudium aufgebaut.

### **§ 6**

#### **Module**

(1) <sup>1</sup>Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt. <sup>2</sup>Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum des Masterstudienganges orientiert sich an einem grundständigen Hochschulstudium mit einem Umfang von 210 Credits oder mit gleichwertigem Umfang, welches akademische Studienphasen im Umfang von 180 Credits und praktische Studienphasen im Umfang von 30 Credits oder gleichwertigem Umfang enthalten hat. <sup>2</sup>Bei Bewerbern, die lediglich ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit einem Umfang von 180 Credits oder mit gleichwertigem Umfang abgeschlossen haben, ist

Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung, dass sie nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge der Fakultäten Informatik und Wirtschaftswissenschaften zusätzlich 30 Credits erwerben. <sup>3</sup>Haben sie bislang keine praktischen Studienphasen des in Satz 1 genannten Umfangs absolviert, stehen ihnen dafür sämtliche Module außer denen des Grundlagenbereichs zur Wahl. <sup>4</sup>Im Übrigen kann aus allen Modulen mit Ausnahme solcher aus dem Grundlagenbereich und dem Praxissemester gewählt werden.

(3) <sup>1</sup>Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach Abs. 2 Satz 2 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich diese Leistungen auf keines der zum Abschluss dieses Studiums erforderlichen Module bezogen haben. <sup>2</sup>Die Endnoten der nach Abs. 2 Satz 2 zusätzlich erforderlichen Module bleiben bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung außer Betracht.

(4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass beide Wahlpflichtmodule (2a und 2b) tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Das diesbezügliche Angebot wird unter Berücksichtigung der Nachfrage und der Kapazitäten sowie der Erfordernisse einer effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen im Studienplan festgelegt.

## **§ 7**

### **Modulhandbuch, Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Die Studienfakultät für Weiterbildung erstellt ein Modulhandbuch. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. <sup>3</sup>Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen. <sup>4</sup>Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) <sup>1</sup>Außerdem erstellt die Studienfakultät für Weiterbildung einen Studienplan. <sup>2</sup>Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot des Instituts und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) <sup>1</sup>Modulhandbuch und Studienplan werden vom Studienfakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

## **§ 8**

### **Masterarbeit**

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit anzuwenden.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt fünf Monate.

## **§ 9**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof Studierenden den Grad eines Master of Business Administration (M.B.A.).

## **§ 10**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>In der Studienfakultät für Weiterbildung wird eine Prüfungskommission für den Teilzeit-Masterstudiengang Compliance, IT und Datenschutz gebildet. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. <sup>3</sup>Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Studienfakultätsrat.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

*Vom Abdruck der ursprünglichen Regelungen wurde abgesehen, da sie für die Anwendbarkeit der vorliegenden Fassung nicht mehr von alleiniger Bedeutung sind. Diese Fassung trat am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Sommersemester 2023 aufgenommen haben oder aufnehmen.*

**Anlage (zu § 6 Abs. 1)**

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Module	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
<b>Kernmodule</b>				
1	Compliance in Unternehmen	5	Blended- oder Online-Modul	schrP60
2a	Zivilrecht in Projekten	5	Blended- oder Online-Modul	schrP60
2b	Compliance in der Verwaltung	5	Blended- oder Online-Modul	schrP60
3	IT-Recht	5	Blended- oder Online-Modul	schrP60
4	IT-Compliance und IT-Sicherheit	5	Blended- oder Online-Modul	schrP60
5	Recht des Datenschutzes	5	Blended- oder Online-Modul	schrP60
6	Datenschutz-Compliance	5	Blended- oder Online-Modul	schrP60
7	Compliance-Kommunikation	5	Blended- oder Online-Modul	Präs15 mit Konzept
8	Organisationsethik und -werte	5	Blended- oder Online-Modul	SA
<b>Vertiefungsmodule</b>				
9	Risiko- und Prozessmanagement	5	Blended- oder Online-Modul	schrP60
10	Agiles Projektmanagement	5	Blended- oder Online-Modul	schrP60 oder SA
11	Wissenschaftliches Arbeiten in Projekten	3	Online-Modul	TN
12	Projektarbeit aus den Bereichen Compliance, IT oder Datenschutz	12	Online-Modul	StA
<b>Mastermodul</b>				
13	Masterarbeit	25	Online-Modul	AA

**Erläuterung der Abkürzungen:**

AA Abschlussarbeit

Konzept schriftliches Konzeptpapier 4-5 Seiten, studienbegleitend

Präs mündliche Präsentation (mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten), studienbegleitend

SA Seminararbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 25 Stunden), studienbegleitend

schrP schriftliche Prüfung (mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten)

StA Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden), studienbegleitend

TN Teilnahmenachweis für gesamtes Modul bestehend aus Online-Einführung und Recherceschulung Bibliothek